

Sozialversicherungspflicht von Minderheitsgesellschafter einer GmbH

Mit dem „**Schönwetter-Urteil**“ des Bundessozialgerichts (BSG) vom 29.08.2012 gab es eine markante Veränderung in der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern, die insbesondere Familien-GmbH's betrifft. Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer wurden in der Vergangenheit unter bestimmten Voraussetzungen als Selbständige angesehen, wenn sie z. B. – vereinfacht ausgedrückt – „Kopf und Seele“ des Betriebs sind und den Betrieb nach eigenem Gutdünken leiten. Nach dem oben genannten Urteil ist damit nun Schluss. Familienhafte Rücksichtnahmen und Aspekte, wie z. B., dass der Geschäftsführer „Kopf und Seele“ des Betriebs ist, kann die gesellschaftsrechtlich geltende Rechtsmacht nicht mehr negieren. Diese Personen unterliegen nunmehr in der Regel der Sozialversicherungspflicht.

Das BSG hat am 11.11.2015 drei weitere interessante Entscheidungen zu sog. **Stimmrechtsbindungsverträgen** getroffen. Hierbei ging es unter anderem darum, dass Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer vereinbart haben, künftig nur noch einheitlich bei Gesellschaftsbeschlüssen abzustimmen. Hierdurch sollte eine Sperrminorität erreicht werden. Mit dieser „Rechtsmacht“ sollten unliebsame Entscheidungen und mithin die Sozialversicherungspflicht als abhängig Beschäftigter verhindert werden. Das BSG hat nun entschieden, dass Stimmrechtsbindungsvereinbarungen außerhalb von Gesellschaftsverträgen keinen Einfluss auf die Frage haben, ob die Person eine „bedeutende“, die Sozialversicherungspflicht ausschließende Rechtsmacht in der GmbH innehat. Die Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführer können daher – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung – trotz Stimmbindungsvertrag der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Einem **Treuhandvertrag** kommt in der Regel bei der Beurteilung der Sozialversicherungspflicht ebenfalls keine Bedeutung zu, sofern der Treuhänder das seinem treuhänderisch verwalteten Geschäftsanteilen entsprechende Stimmrecht besitzt. Die Abhängigkeit des Treuhänders ist rein schuldrechtlicher Natur zum Treugeber und nicht zur Gesellschaft, in der der Treuhänder regelmäßig als im eigenen Namen handelnder Gesellschafter tätig wird. Wenn sich daher die Verpflichtungen und Abhängigkeiten des mehrheitlich an der GmbH beteiligten Treuhand-Gesellschafter-Geschäftsführers allein aus dem Treuhandvertrag, nicht aber aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag ergeben, ist die Arbeitnehmernehmereigenschaft ausgeschlossen.

**Rentenberatungsbüro
Holger Rest**

Büro Hockenheim (Postanschrift)
Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim
Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30

Büro Heidelberg
Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de | Homepage: www.rentenberatung-rest.de

Es ist zu erwarten und teils schon eingetreten, dass oben genannte Sachverhalte vermehrt in den Fokus sozialversicherungsrechtlicher **Betriebsprüfungen** gerät. Für Rückfragen, unterstützende Maßnahmen bis hin zur außer- und gerichtlichen Vertretung stehe ich gerne zur Verfügung.

Holger Rest
Rentenberater

**Rentenberatungsbüro
Holger Rest**

Büro Hockenheim (Postanschrift)
Karlsruher Str. 23 | 68766 Hockenheim
Telefon: 06205/ 30 66 31 | Telefax: 06205/ 10 19 30

Büro Heidelberg
Waldhofer Str. 102 | 69123 Heidelberg
Telefon: 06221/ 825-9835 | Telefax: 06221/ 825-9836

E-Mail: info@rentenberatung-rest.de | Homepage: www.rentenberatung-rest.de